



Frauenverein Pfaffnau Roggliswil

Name, Gründung, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Frauenverein Pfaffnau/Roggliswil, besteht ein im Jahr 1878 gegründeter Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Pfaffnau/Roggliswil.

Es ist ein Ortsverein des Kantonalen Katholischen Frauenbundes und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2 Zweck

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen mit unabhängigen Ausrichtungen jeglicher Konfession. Er erfüllt Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere Fraueninteressen. Er ist parteipolitisch neutral.

Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind:

- 3.1 Bildung der Frauen in persönlichen, handwerklichen, religiösen, politischen und kulturellen Bereichen
- 3.2 Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen
- 3.3 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 3.4 Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.5 Einsatz für ökumenische Bestrebungen
- 3.6 Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- 3.7 Zusammenarbeit mit ändern Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region
- 3.8 Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF (Förderung und Unterstützung von deren Zeitschriften, Bildungs-und Sozialwerken).

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung obgenannter Aufgaben mitzuwirken. Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Jedes Neumitglied erhält die Statuten. Der Austritt kann mündlich oder schriftlich auf Ende des Vereinsjahres erklärt werden.



IV. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind: A Generalversammlung B Vorstand C Rechnungsrevisorinnen

A Generalversammlung

Art. 6 Generalversammlung

Oberstes Organ ist die Generalversammlung, die alljährlich im ersten Vierteljahr zusammentritt. Ausserordentliche

Generalversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Art. 7 Einladung, Anträge

Die Generalversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens zwei Wochen im Voraus einberufen. Anträge an die Generalversammlung sind bis fünf Tage vor der Generalversammlung schriftlich an die Präsidentin / das Leitungsteam einzureichen.

Art. 8 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

8.1 Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichts der Revisorinnen

8.2 Festsetzung von zusätzlichen finanziellen Beiträgen der Mitglieder zu den in Art. 17.1 festgelegten Jahresbeiträgen

8.3 Wahl der Präsidentin / des Leitungsteams, der Kassierin, der übrigen Vorstandsmitglieder und zweier Rechnungsrevisorinnen

8.4 Behandlung von Anträgen

8.5 Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt

8.6 Beschlussfassung über Revision der Statuten (vgl. Art. 22)

8.7 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins (vgl. Art. 23)

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 22 und Art. 23 das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.



Art. 10 Protokoll

Das Protokoll kann 20 Tage nach der Generalversammlung von den Mitgliedern bei der Präsidentin / dem Leitungsteam angefordert werden. Einsprachen sind innert 60 Tagen nach der Generalversammlung schriftlich einzureichen. In der ersten darauffolgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

B Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

Präsidentin oder Leitungsteam

Kassierin

Aktuarin

Weitere Vorstandsmitglieder

Geistlicher Begleiter oder geistliche Begleiterin je nach

Möglichkeit

Der Vorstand organisiert sich selbst. Art. 12 Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder werden jährlich gewählt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Der Austritt, die Demission erfolgt auf schriftliche Erklärung hin, die 4 Monate vor der Generalversammlung, bei dem Präsidium einzureichen ist

Art. 13 Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende. Die Präsidentin / das Leitungsteam lädt, unter Bekanntgabe der Traktandenliste, mindestens fünf Tage vor der Vorstandssitzung, schriftlich dazu ein.

Art. 14 Aufgaben

Der Vorstand ist zuständig für alle anfallenden Geschäfte, sofern diese nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

14.1 Vertretung des Vereins nach außen

14.2 Führung der laufenden Geschäfte

14.3 Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und -aufgaben

14.4 Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins

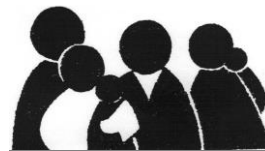
14.5 Vorbereitung der Generalversammlung und allfälliger Statutenrevisionen

14.6 Bestellung und Begleitung der Ressorts und Festlegung von deren Aufgaben

14.7 Gründung und Begleitung von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins

14.8 Nach Bedarf, Erlass von Reglementen und Richtlinien

14.9 Medien- und Informationsarbeit



Regelmäßige Kontakte zum Kantonalen Katholischen Frauenbund und zum Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

Art. 15 Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien die Präsidentin bzw. das Leitungsteam und die Aktuarin.

C Rechnungsrevisorinnen

Art. 16

Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie verfassen einen schriftlichen Bericht an die Generalversammlung. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

V. Finanzen

Art. 17 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 17.1 Jahresbeiträge der Mitglieder
- 17.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 17.3 Einnahmen aus Aktionen und Sammlungen
- 17.4 Zuwendungen und Legate
- 17.5 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Das Rechnungsjahr entspricht dem Vereinsjahr. Art. 18 Kassierin

Die Kassierin ist verantwortlich für die Vereinskasse, führt die Buchhaltung und verwaltet das Vermögen. Sie erstellt die Jahresrechnung zu handen des Vorstandes. Für die laufenden Geldgeschäfte hat sie Einzelunterschrift, im übrigen Kollektivunterschrift zu zweien mit der Präsidentin oder einem Mitglied des Leitungsteams.

Art. 19 Entschädigung

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich, Spesen werden vergütet. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.

Art. 20 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 21 Mitgliederbeitrag an den Dachverband

Der Verein entrichtet dem Kantonalen Katholischen Frauenbund den an dessen Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.



VI. Schlussbestimmungen

Art. 22 Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 23 Vereins-Auflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand muss einen entsprechenden Antrag an die Generalversammlung vorgängig dem Kantonalen Katholischen Frauenbund mitteilen.

Art. 24 Vermögensverwendung

Wird der Verein aufgelöst, so wird das Vermögen unter Aufsicht des Kantonalen Katholischen Frauenbundes angelegt. Dieser hält das Vermögen vom Eigenen getrennt. Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an den Kantonalen Katholischen Frauenbund.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 10.03.2002 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

An der GV 2012 hat die GV den neuen Namen angenommen: Frauenverein.

Pfaffnau, 11.01.2013

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Käthi Hadorn

Sandra Witprächtiger